

Erlass zur Führung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters
mit dem Verfahren ALKIS®
(ALKIS® – Erlass)

Vom 12.02.2020

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Führung des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskatastervorschrift - VwVLika) vom 3. Juli 2019 wird Folgendes festgelegt:

Inhaltsübersicht

1	Allgemeines	6
2	Bestands- und Erhebungsdaten	6
2.1	Objektartenkataloge	6
2.2	Erhebungsdaten	6
2.3	Reservierung	6
2.4	Erfassung von Gebäuden aus Luftbilderzeugnissen	7
2.5	Bodenschätzungsergebnisse sowie Lage und Bezeichnung der Bodenprofile	7
2.6	Verwaltungsbezogene Daten	8
3	Metadaten	8
4	Übermittlung von Informationen aus dem Liegenschaftskataster	9
4.1	Replikationen und Präsentationsausgaben	9
4.2	Schnittstellenbeschreibungen	9
4.3	Nutzung der Auskunfts- und Präsentationskomponente	9
4.4	Übermittlung von Vorbereitungsdaten.....	9
5	Verschmelzung	9
6	Beglaubigung und Beurkundung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung	9
7	Fortführung des Liegenschaftskatasters	10
7.1	Geschäftsprozesse.....	10
7.2	Dokumentation.....	10
7.3	Bekanntgabe der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters	10
8	Technische Voraussetzungen.....	10
9	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	10

Verzeichnis der Anlagen

- 1 ALKIS-Objektartenkatalog des Freistaates Sachsen
- 2 ALKIS-Objektartenkatalog des Freistaates Sachsen mit fachlichen Festlegungen und Erläuterungen
- 3 Form und Inhalt der Erhebungsdaten
- 4 Präsentationsausgaben, Replikationen von Datensätzen
- 5 ALKIS-Signaturenkatalog des Freistaates Sachsen
- 6 Schnittstellenbeschreibungen
- 7 APK ALKIS Nutzerrollen und -rechte
- 8 Übergabeprotokoll
- 9 Antrag auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken
- 10 Geschäftsprozesse
- 11 Prüfprotokoll
- 12 Technische Voraussetzungen

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
ALKIS®	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ALKIS/1	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem/Stufe 1
AP	Aufnahmepunkt
AP-Erlaß	Einrichtung und Erhaltung des Aufnahmepunktfeldes (AP-Erlaß) vom 27. Juli 1992 - Außer Kraft -
APK ALKIS	Auskunft- und Präsentationskomponente für das Verfahren ALKIS®
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017(BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung
BoSoG	Bodensonderungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils geltenden Fassung
BodSchätzDV	Verordnung zur Durchführung des § 6 Absatz 3 des Bodenschätzungsgesetzes (Bodenschätzungs-Durchführungsverordnung - BodSchätzDV) vom 23. Februar 2012 (BGBl. I S. 311), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S 962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
DHK	Datenhaltungskomponente
DMS-Web	Dokumenten-Management-System
DVOSächsVermG	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz - DVO-SächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) - Außer Kraft -
EMZ	Ertragsmesszahl
FA	Finanzamt
FESCH	Digitales Feldschätzungsbuch
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in der jeweils geltenden Fassung
FN	Fortführungsnachweis
FR	Fortführungsriiss

GBA, GBÄ	Grundbuchamt, Grundbuchämter
GBO	Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
GDB	Grunddatenbestand
GeoInfoDok	Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens
GeoSN	Staatsbetrieb Geobasisinformationen und Vermessung Sachsen
LAH	Aktenhinweis
LGA	Art der Lagegenauigkeit
LikaVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Liegenschaftskataster, die Abmarkung und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Vermessungsbehörden (Liegenschaftskatasterverordnung – LiKaVO) vom 17. Dezember 1993 - Außer Kraft -
LIT	Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in der jeweils geltenden Fassung
LZK	Lagezuverlässigkeit
NAS	Normbasierte Austauschchnittstelle
ÖbVI	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
PuDaErlass	Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung der Punktdaten (Punktdatenverordnung – PuDaErlass) vom 14. April 2003 - Außer Kraft -
SächsVermG	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265) - Außer Kraft -
SächsVermKatGDVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

uVB	untere Vermessungsbehörde
VwVKvA Stand 25.04.2005	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift - VwVKvA) vom 9. September 2003 in der durch Verwaltungsvorschrift vom 25. April 2005 geänderten Fassung - Außer Kraft -
VwVKvA	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift – VwVKvA) vom 3. Juli 2019 (nicht veröffentlicht), in der jeweils geltenden Fassung
VwVLika	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Führung des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskatastervorschrift – VwVLika) vom 3. Juli 2019 (nicht veröffentlicht), in der jeweils geltenden Fassung
VwVVU	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung der vermessungstechnischen Unterlagen (VwVVU) vom 11. April 1994 - Außer Kraft -
VZOG	Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung
ZUSO	zusammengesetzte Objekte

1 Allgemeines

Der Datenaustausch von der Grundbuchverwaltung zur Vermessungsverwaltung (Datenimport) soll durch die uVB täglich kontrolliert werden.

2 Bestands- und Erhebungsdaten

2.1 Objektartenkataloge

(1) In dem ALKIS-Objektartenkatalog des Freistaates Sachsen (**Anlage 1**) sind die zu führenden Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters enthalten und mit allgemeinen Erläuterungen versehen.

(2) In dem ALKIS-Objektartenkatalog des Freistaates Sachsen mit fachlichen Festlegungen und Erläuterungen (**Anlage 2**) sind neben den Regelungen auch die Besonderheiten bei der Migration, Erhebung oder der Fortführung einzelner Bestandsdaten beschrieben.

2.2 Erhebungsdaten

Die Übermittlung von Erhebungsdaten ist in der **Anlage 3** geregelt.

2.3 Reservierung

(1) Die Reservierung von FR-Nummern, Flurstücksnummern, Punktkennungen, FN-Nummern sowie Buchungsblattnummern für Katasterblätter und Pseudoblätter ist mit dem Verfahren ALKIS® durchzuführen.

(2) Die Grundbuchblätter und fiktive Blätter werden vom GBA angelegt und über den Datenaustausch ins Liegenschaftskataster übernommen. Eine Reservierung der Buchungsblattnummern ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

(3) Reservierungen, die in einem Fortführungsauftrag bearbeitet werden sollen, müssen unter ein und derselben Antragsnummer erfolgen, auch wenn sich diese über mehrere Gemarkungen und / oder Nummerierungsbezirke erstrecken.

(4) Wird entsprechend Nr. 1 Abs. 1 VwVKvA eine Katastervermessung und Abmarkung an Amtsbezirksgrenzen geteilt, sind für jeden Teilantrag unterschiedliche Antragsnummern zu vergeben.

(5) Wird entsprechend Nr. 10 Abs. 4 VwVKvA bei einer Katastervermessung an langgestreckten Anlagen das Ergebnis der Grenzwiederherstellung vorab als Teilergebnis in das Liegenschaftskataster übernommen, sollen für den verbleibenden Antragsumfang die hierbei nicht verwendeten Reservierungen auf einen neuen Teilantrag mit einer neuen Antragsnummer übertragen werden.

(6) Unter einer Antragsnummer nicht verwendete Reservierungen werden bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters wieder freigegeben. Darüber hinaus ist es zulässig, einzelne Reservierungen wieder freizugeben.

(7) Bei der Stornierung eines Antrages im Verfahren ALKIS® werden alle dazugehörigen Reservierungen wieder freigegeben.

(8) Für FR-Nummern gilt die Regelung nach Nr. 6 Abs. 3 VwVLika erst ab dem Zeitpunkt der Einführung des Verfahrens ALKIS®. Lücken, die vor der Einführung des Verfahrens ALKIS® vorhanden waren, sind nicht zu füllen.

2.4 Erfassung von Gebäuden aus Luftbilderzeugnissen

(1) Bei der Erfassung des Dachumrings eines Gebäudes entsprechend Nr. 2.2 Abs. 2 VwVLika können nicht auswertbare Bereiche durch Konstruktion (Parallel-/ Orthogonalkonstruktion) ergänzt werden.

(2) Sind auswertbare Gebäudepunkte des bauwerksbestimmenden Gebäudeumrings oder aufgemessene Gebäudepunkte vorhanden, ist die Lage des Gebäudes auf diese Gebäudepunkte zu beziehen. Darüber hinaus sind nicht auswertbare Gebäudepunkte dieses Gebäudes abzüglich des Dachüberstandes zu erfassen.

2.5 Bodenschätzungsergebnisse sowie Lage und Bezeichnung der Bodenprofile

(1) Die bestandskräftigen Bodenschätzungsergebnisse sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile sind unter Beachtung Nr. 2.8 Abs. 2 Satz 3 VwVLika in der Reihenfolge ihrer Entstehung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

(2) Sind insbesondere Verkehrsflächen, Wasserflächen oder Böschungen nicht als Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderfläche begrenzt und übergehakt oder gekreuzt, sind keine zusätzlichen Bodenschätzungsgrenzen zu digitalisieren. Die Überhaken/Kreuze sind zu vernachlässigen.

(3) Klassenflächen sind an der Gemarkungsgrenze entsprechend dieser zu schließen, sofern sie sich nicht über die Nachbargemarkung erstrecken.

(4) Wurden die Gemarkungsgrenzen nach Abschluss der Bodenschätzung verändert, sind zuerst alle Urschätzungen der betroffenen Altgemarkungen ins Liegenschaftskataster zu übernehmen. Anschließend sind die Nachschätzungen einzuarbeiten. Sind mehrere Amtsbezirke betroffen, hat dies in gegenseitiger Abstimmung zu erfolgen.

(5) Nach einer Berichtigung und Verbesserung von Bestandsdaten im Bereich der Grenzen des Freistaates Sachsen sind die im Liegenschaftskataster geführten Bodenschätzungsergebnisse sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile im betroffenen Bereich zu überprüfen und falls erforderlich zu berichtigen. Dies hat auf der Grundlage von Bodenschätzungsergebnissen sowie der Lage und Bezeichnung der Bodenprofile zu erfolgen, soweit diese vorliegen.

(6) Über die Klärung von Unstimmigkeiten nach Nr. 2.8 Abs. 5 Satz 2 VwVLika und sonstige im Zusammenhang mit der fachtechnischen Qualifizierung getroffenen Festlegungen des zuständigen Finanzamtes ist ein Nachweis zu erstellen, in dem die getroffenen Festlegungen in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren sind. Diese sind nach Nr. 2.8 Abs. 7 VwVLika an das zuständige FA abzugeben.

(7) Die Übernahme der bestandskräftigen Bodenschätzungsergebnisse sowie der Lage und Bezeichnung der Bodenprofile in das Liegenschaftskataster soll gemeindeweise, in den kreisfreien Städten gemarkungsweise, erfolgen.

(8) Die uVB teilt dem GeoSN mit, wenn in einer Gemeinde, in einer kreisfreien Stadt in einer Gemarkung, alle bestandskräftigen Bodenschätzungsergebnisse sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile (Ur- und ggf. Nachschätzungen) in digitaler Form in das Liegenschaftskataster übernommen wurden. Die Mitteilung ist an die E-Mailadresse katasterfragen@geosn.sachsen.de zu senden.

(9) Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn nach vollständiger Übernahme nach Abs. 8 bestandskräftige Nachschätzungen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht wurden.

(10) Der GeoSN veröffentlicht ein Verzeichnis mit dem Stand der Übernahme nach Abs. 7 unter www.landesvermessung.sachsen.de und in der APK ALKIS (Erfassungsstand Bodenschätzung).

(11) Die Berechnung der EMZ eines Flurstücks nach Nr. 5.3 Abs. 2 VwVLika erfolgt automatisiert über die Standardausgaben Flurstücksnachweis mit Bodenschätzung oder Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Bodenschätzung.

(12) Kann eine Berechnung nach Abs. 11 nicht automatisiert erfolgen, ist diese manuell vorzunehmen.

(13) Bei einer manuellen Berechnung der EMZ hat dies auf der Grundlage der Schätzungsurkarte oder Nachschätzungsurkarte zu erfolgen. Die Schätzungsergebnisse sind auf das aktuell im Liegenschaftskataster geführte Flurstück zu beziehen. Die einzelnen Teilflächengrößen sind zu bestimmen und auf die Flächengröße des Flurstücks abzugleichen. Die in der Schätzungsurkarte oder Nachschätzungsurkarte dargestellten, von der Bodenschätzung ausgenommenen Flächen und besonders gekennzeichnete Flächen sind abzuziehen. Die EMZ des Flurstücks ergibt sich aus der Summe der für die einzelnen Teilflächen berechneten EMZ.

(14) Wird ein Flurstücksnachweis mit Bodenschätzung oder Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Bodenschätzung beantragt und muss die Berechnung der EMZ nach Abs. 12 erfolgen, ist das Berechnungsergebnis in geeigneter Art und Weise schriftlich dem jeweiligen Flurstücksnachweis oder Flurstücks- und Eigentumsnachweis beizufügen.

2.6 Verwaltungsbezogene Daten

(1) Die Zuständigkeit für die Fortführung verwaltungsbezogener Daten des Liegenschaftskatasters und die Verpflichtung zur Mitteilung ist in **Anlage 2**, Anhang 11 geregelt.

(2) Die Mitteilung der uVB an den GeoSN mit Bezug auf das Verzeichnis der Gemarkungen enthält die geänderten Informationen und ist an die E-Mailadresse katasterfragen@geosn.sachsen.de zu senden.

(3) Der GeoSN aktualisiert auf Grundlage der Mitteilung das Verzeichnis der Gemarkungen und informiert die LIT.

3 Metadaten

(1) Es wird zwischen objektbezogenen und datenbestandsbezogenen Metadaten unterschieden. Objektbezogene Metadaten werden direkt zu einem konkreten Objekt, z. B. Genauigkeitsangaben zum Punkt, geführt. Datenbestandsbezogene Metadaten sind diejenigen Metadaten, die einen Datensatz näher beschreiben.

(2) Die objektbezogenen Metadaten des Liegenschaftskatasters werden im ALKIS® geführt.

(3) Die datenbestandsbezogenen Metadaten des Liegenschaftskatasters sind durch den GeoSN im Metadateninformationssystem GeoMIS.Sachsen unter www.geomis.sachsen.de zu führen.

4 Übermittlung von Informationen aus dem Liegenschaftskataster

4.1 Replikationen und Präsentationsausgaben

- (1) Die Bereitstellung von Replikationen und Präsentationsausgaben von Datensätzen des Liegenschaftskatasters erfolgt nach **Anlage 4**.
- (2) Die Präsentation von ALKIS-Bestandsdaten ist in der **Anlage 5** geregelt. Eine Veränderung der Präsentationsausgaben ist unzulässig.
- (3) Replikationen und Präsentationsausgaben mit Bodenschätzungsergebnissen sowie der Lage und Bezeichnung der Bodenprofile dürfen übermittelt werden, wenn alle bestandskräftigen Bodenschätzungsergebnisse sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile (Ur- und ggf. Nachschätzungen) in dem beantragten Gebiet in digitaler Form im Liegenschaftskataster geführt werden.

4.2 Schnittstellenbeschreibungen

- (1) Die Schnittstelle für das Dateiformat NAS ist in der **Anlage 1** beschrieben.
- (2) Die Schnittstellenbeschreibungen für die Dateiformate CSV, DXF, Shape und GeoTIFF sind in der **Anlage 6** enthalten.

4.3 Nutzung der Auskunfts- und Präsentationskomponente

Die Regelungen für die APK ALKIS Nutzerrollen und -rechte sind in **Anlage 7** beschrieben.

4.4 Übermittlung von Vorbereitungsdaten

- (1) Bei der Übermittlung von Vorbereitungsdaten aus dem DMS-Web sind die Sach- und Rasterdaten sowie die Umringspolygone der Dokumente und des Abfragegebietes zu übermitteln.
- (2) Für die Dokumentation der Übermittlung von Vorbereitungsdaten ist das Übergabeprotokoll gemäß **Anlage 8** zugrunde zu legen.
- (3) Die Information über den vorliegenden Antrag zu den Grenzen des Freistaates Sachsen gemäß Nr. 5.4 Abs. 3 Satz 4 VwVLika soll über die E-Mail-Adresse landesgrenzen@geosn.sachsen.de erfolgen.

5 Verschmelzung

Die Rücknahme einer Verschmelzung nach Nr. 10 Abs. 6 VwVLika ist durch die Zerlegung des neu entstandenen Flurstücks in den alten Flurstücksbestand mit neuen Flurstücksnummern vorzunehmen.

6 Beglaubigung und Beurkundung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung

Der Beglaubigung eines Antrages auf Vereinigung oder Teilung durch eine uVB oder einen ÖbVI ist das Muster der **Anlage 9** zugrunde zu legen.

7 Fortführung des Liegenschaftskatasters

7.1 Geschäftsprozesse

In der **Anlage 10** sind die Geschäftsprozesse für den einheitlichen Ablauf sowie dessen Dokumentation bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters definiert und beschrieben.

7.2 Dokumentation

(1) Für das nach Nr. 12.4.2 VwVLika zu erstellende Prüfprotokoll ist die **Anlage 11** zugrunde zu legen.

(2) Ist kein FN zu erstellen, ist als Beleg zur Abschlussprüfung und Fortführungsentscheidung das in ALKIS® erzeugte Fortführungsprotokoll abzulegen.

(3) Als Beleg zur Flächenermittlung ist das in ALKIS® erzeugte Protokoll der Flächenberechnung oder im Falle von Nr. 2.5 Abs. 4 VwVLika eine Kopie der verwendeten Angaben abzulegen.

7.3 Bekanntgabe der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Bei der Bekanntgabe einer Änderung von Bestandsdaten aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG ist die Bezeichnung des Gerichts und das Az. der Entscheidung mitzuteilen.

8 Technische Voraussetzungen

Nach § 4 Abs. 3 SächsVermKatG werden den uVB zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG von dem GeoSN Datenverarbeitungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die technischen Voraussetzungen, die in den uVB für deren Nutzung erforderlich sind, werden in der **Anlage 12** beschrieben.

9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Der Erlass tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass zur Führung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters mit dem Verfahren ALKIS® (ALKIS®- Erlass) vom 20. Dezember 2016, der zuletzt am 1. Januar 2017 geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 12.02.2020

gez. Jens Näser
Abteilungsleiter